jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/15 98/07/0164

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z1;

Rechtssatz

Erfließt eine Berechtigung der belangten Behörde zur Beseitigung eines Bescheides aus§ 68 Abs 4 Z 1 AVG, dann verletzt der allein normativ wirkende Abspruch der Bescheidbehebung den Bf nicht deswegen im geltend gemachten Recht, weil die belangte Behörde die Bescheidbehebung gegebenenfalls unzutreffend auf § 66 Abs 4 AVG gestützt hat (Hinweis E 11.7.1996, 95/07/0234).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070164.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at